

# Gemeinde Erl

Bezirk Kufstein/Tirol

DVR 0436437  
Telefon 05373/8125  
Telefax 05373/8125-4  
E-Mail [gemeinde@erl.tirol.gv.at](mailto:gemeinde@erl.tirol.gv.at)

Erl, am 30.04.2026

Aktenzeichen: 131-9/155-05-2026

Betrifft: Kronthaler Phillip, wohnhaft in 6343 Erl, Oberweidau 33/1;

**Ladung zur Bauverhandlung:**

Abbruch, Umbau und Erweiterung eines Mehrparteienhauses auf Grundstück Nr. .381 (KG Erl, EZ 188);

## K U N D M A C H U N G

Mit Eingabe vom 14.04.2026 hat Herr Kronthaler Phillip, wohnhaft in 6343 Erl, Oberweidau 33/1, bei der Gemeinde Erl um die baurechtliche Bewilligung zum Abbruch, Umbau und Erweiterung eines Mehrparteienhauses auf Grundstück Nr. .381 (KG Erl, EZ 188) angesucht.

Über dieses Ansuchen wird gemäß der §§ 40 - 44 Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 idGF. (AVG) i.V.m. §§ 28, 32, 34, 38 und 62 der Tiroler Bauordnung 2022, LGBl. Nr. 44/2022, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl. Nr. 72/2025, die mündliche Verhandlung auf

**Mittwoch, den 20.05.2026**

angeordnet.

Die Amtsabordnung tritt um ca. **10:00 Uhr** an Ort und Stelle zusammen.

Sie können in das Bauansuchen und in die gesamten Planunterlagen täglich zu den angeschlagenen Amtszeiten der Gemeinde Erl Einsicht nehmen.

Als Antragsteller beachten Sie bitte, dass die Verhandlung in Ihrer Abwesenheit durchgeführt oder auf Ihre Kosten vertagt werden kann, wenn Sie die Verhandlung versäumen (Ihr Vertreter diese versäumt). Wenn Sie aus wichtigen Gründen – zB Krankheit, Gebrechlichkeit oder Urlaubsreise – nicht kommen können, teilen Sie uns dies sofort mit, damit wir allenfalls den Termin verschieben können.

Als sonstiger Beteiligter beachten Sie bitte, dass Sie, wenn Sie Einwendungen gegen den Gegenstand der Verhandlung nicht **spätestens am Tag vor Beginn der Verhandlung** bei der Behörde bekannt geben **oder während der Verhandlung vorbringen**, insoweit Ihre **Parteistellung verlieren**.

Wenn Sie jedoch durch ein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis verhindert waren, rechtzeitig Einwendungen zu erheben und Sie kein Verschulden oder nur ein milderer Grad des Versehens trifft, können Sie binnen zwei Wochen nach Wegfall des Hindernisses, das Sie an der Erhebung von Einwendungen gehindert hat, jedoch spätestens bis zum Zeitpunkt der rechtskräftigen Entscheidung der Sache, bei der Gemeinde Erl Einwendungen erheben. Diese Einwendungen gelten dann als rechtzeitig erhoben. Bitte beachten Sie, dass eine längere Ortsabwesenheit kein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis darstellt.

Gegen diese Ladung ist nach § 19 Abs. 4 AVG kein Rechtsmittel zulässig.

Ergeht an:

Öffentliche Bekanntmachung durch Anschlag

Siehe Verteiler

**Beilage Verteiler:**

Antragsteller Kronthaler Phillip, 6343 Erl, Oberweidau 33/1;

Nachbarn Enzi Marita, 6343 Erl, Jauch 4;

Gemeinde Erl, Öffentliches Gut, 6343 Erl, Dorf 39;

Osmak Andreas, 6343 Erl, Oberweidau 32;

Osterauer Anna, 6233 Kramsach, Hagau 178;

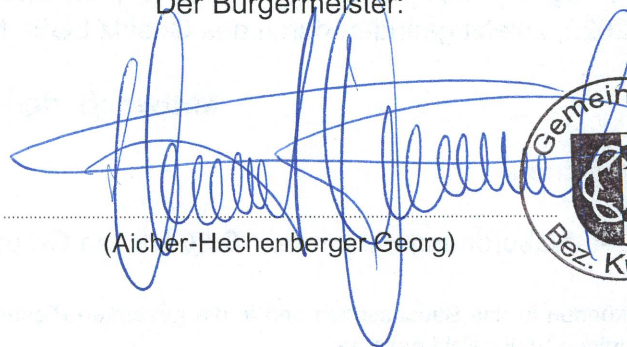
Rasp Martina, 6343 Erl, Jauch 6/2;

Baubezirksamt Kufstein, Abt. Wasserwirtschaft, 6330 Kufstein,  
Baumgartnerstraße 9;

Sonstige Beteiligte TINETZ-Tiroler Netze GmbH, 6065 Thaur, Bert-Köllensperger-Straße 7;

Planverfasser Ing. Hans Bodner Baugesellschaft m.b.H & Co. KG, 6330 Kufstein, Aloisia  
Bodner Straße 1;

Der Bürgermeister:



(Aicher-Hechenberger Georg)

